



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 25.04.2025

Abgenommen am: 14.05.2025



GZ / Zahl: B-2024-1021-00006 - 131-9/HOF-75a/2024-3

Straden, am 25.04.2025

Gegenstand: Leonhard Gangl, Hof bei Straden 75, 8345 Straden
Alexandra Palz, Klöchberg 45/2, 8493 Klöch
Umbau eines Wirtschaftsgebäudes zu einem Einfamilien-Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 25.04.2025 haben Leonhard Gangl, Hof bei Straden 75, 8345 Straden und Alexandra Palz, Klöchberg 45/2, 8493 Klöch, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (LGBl. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Umbau eines Wirtschaftsgebäudes zu einem Einfamilien-Wohnhaus, die Errichtung einer Zufahrt von einer öffentlichen Gemeindestraße, die Errichtung von zwei PKW-Abstellplätzen sowie die Errichtung von Geländeänderungen und die Errichtung einer Erdwärmepumpe auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 36 und 30/4 aus der EZ 66336/00101 in der KG 66324 Oberkarla, **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für Mittwoch, den 14.05.2025

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Hof bei Straden 75, 8345 Straden**

um 08:00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.